

HSD NR. 661

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.07.2019
Nummer 661

Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign (KD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne (Generale und Spezial)

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese studiengangspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS

(1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungssystemen und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Formentwicklung und der Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte sind integraler Bestandteil der Lehre in den Masterstudiengängen.

(2) Auf einer breit angelegten Grundlage gestalterischer Techniken, Methoden und Medien kennt und beherrscht die Absolventin bzw. der Absolvent die für eine selbständige leitende Tätigkeit in den Berufsfeldern des Kommunikationsdesigns notwendigen theoretischen und gestalterischen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen. Sie oder er besitzt die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen für die ganzheitliche sowie umfassende Planung und Konzeptionierung komplexer Gestaltungsprozesse anzuwenden. Sie oder er hat die Fähigkeit, interdisziplinären Arbeitsanforderungen sowohl auf der Grundlage einer fundierten und wissenschaftlich basierten Methodenkompetenz fachlich gerecht zu werden als auch diese in Gruppen methodisch geleitet zu entwickeln. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens sowohl wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Rahmen designspezifischer Gestaltungsprozesse treffen, als auch fachlich begründete Positionen in wissenschaftlichen Diskursen bzw. Fragestellungen einnehmen und vertreten. Sie oder er hat darüber hinaus grundlegende Kompetenzen in Fragen der Designforschung erworben.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 5 – WEITERE STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHLVERFAHREN

(1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 4 RahmenPO des Fachbereichs Design sind

- a) ein Bachelor- oder Diplomabschluss in Gestaltung/Design (insbesondere Kommunikationsdesign, Illustration, Produktdesign, Industriedesign, Retail Design oder vergleichbare Studiengänge), Kunst, Fotografie, Film, Architektur, Innenarchitektur und adäquaten Studiengängen oder Studiengängen, deren Studienverlauf einen Schwerpunkt zu Design und Gestaltung erkennen lässt, und

- b) die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und New Craft Object Design an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein einschlägiger Bachelorabschluss im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 Credit Points (CP). Für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Masterabschluss ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird. Art und Umfang der Auflage werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – vorläufigen Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studiengangs spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und im Falle eines zulassungsfreien Angebots spätestens bis zum 15.10. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Satz 5 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 SWS.

(3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 CP vergeben.

§ 7 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 90 CP mit den Mastermodulen

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) 301 Positionen & Perspektiven | 18 CP |
| b) 302 Forschungsprozesse & Projekte | 30 CP |
| c) 303 Theorie im Kontext | 18 CP |
| d) 305 Thesis | 24 CP |

(2) Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die Modulübersicht regelt, wie viele Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt werden und mit einer Prüfung oder einem Testat abgeschlossen werden müssen.

(3) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen 302 und 303 können mehrfach belegt werden. Wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem Modul 302 (Studios) drei Mal erfolgreich belegt, kann gemäß § 20 Abs. 1 RahmenPO der entsprechende Schwerpunkt (Grafik Design, Civic Design, Retail Design oder Experimentelles Design) im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 8 – UMFANG UND ART DER MASTER-THESIS

(1) Die Masterprüfung wird mit einer Thesis – dem Thesismodul – abgeschlossen. Die Thesis besteht aus

- dem testierten unbenoteten Nachweis der Teilnahme am Mentoring,
- einer gestaltungspraktischen Arbeit,
- einer theoretischen Arbeit sowie
- einer Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeit und einem Kolloquium.

Präsentation und Kolloquium bilden gemäß § 16a RahmenPO eine zusammengehörige Prüfung, für die eine Dauer von 40 Minuten vorgesehen ist.

(2) Die Master-Thesis wird gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 RahmenPO benotet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Absatz 1 aufgeführten Teilen b) bis d). Hierzu wird die gestaltungspraktische Arbeit mit dem Faktor drei, die theoretische Arbeit mit dem Faktor zwei und die Präsentation mit Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Das Mentoring wird nicht benotet.

§ 9 – PRÜFUNGEN IN MODULEN

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind gemäß § 15 Abs. 1 RahmenPO durch benotete Modulprüfungen zu erbringen. Modulprüfungen sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt; eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung kann mit Ausnahme der Master-Thesis (vgl. § 13 Abs. 5 RahmenPO) zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch einer Modulprüfung nicht bestanden, gilt das entsprechende Modul und in der Folge die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden; die Kandidatin oder der Kandidat wird daraufhin gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

(2) Eine gemäß Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz endgültig nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung, die gemäß § 15 Abs. 6 RahmenPO mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt ist, kann durch eine bestandene Modulprüfung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung in demselben Modul kompensiert werden. Dies ist über den gesamten Studienverlauf maximal zweimal möglich, wobei die zweite Kompensation nicht in demselben Modul erfolgen darf. Sollte auch

eine der Modulprüfungen, für die eine Kompensation angestrebt wurde, endgültig nicht bestanden werden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zu exmatrikulieren.

§ 10 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Master-Thesis. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60 % und die Note der Master-Thesis zu 40 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetische Mittel der Modulabschlussnoten gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO mit Ausnahme der Note der Thesis. Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetische Mittel der Noten für die jeweiligen Modulprüfungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO.

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Masterstudiengang Kommunikationsdesign des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf tritt zum 01.09.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

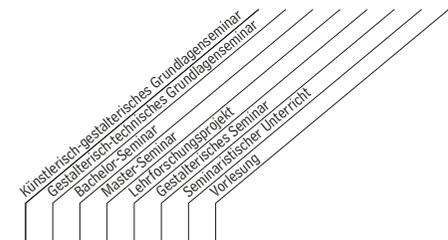
(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Kommunikationsdesign vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungs Fehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung vom 25.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 401), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 432) und Satzung vom 17.01.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 532), tritt zum Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 26.06.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 05.07.2019.

Düsseldorf, den 11.07.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

ANLAGE 1: MODULÜBERSICHT



MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG	LEHRENDE Jährliches Lehrangebot	LEHRFORM								SWS P/WP	CP	WAHLMODUS		
				KGG	GTG	BS	MS	LP	GS	SU	V					
Mastermodul	P 301 Positionen & Perspektiven 18 CP	Ein Projekt aus 1030 - 1050 Ein Projekt aus 1030 - 1050 1072 Internationale Perspektiven & Positionen	Alle hauptamtlich Lehrenden Alle hauptamtlich Lehrenden N.N.						x					4 P 4 P 4 P	6 CP 6 CP 6 CP	Für die Lehrveranstaltung 1072 ist regelmäßige Anwesenheit (§17, Abs. 3 RPO) erforderlich. 18 CP 12 SWS
Mastermodul	P 302 Forschungsprozesse & Projekte 30 CP	1073 Studio 1: Grafik Design 1074 Studio 2: Civic Design 1075 Studio 3: Retail Design 1076 Studio 4: Experimentelles Design Ein Projekt aus 1078 - 1080	Jacobs 2A / Uebele 2A Asmus 2A / Jendreiko 2A Franken 2A / Zimmermann 2A N. N. (Nachtwey) 2A / Vormann 2A Lehrende aus AAD						x					4 WP 4 WP 4 WP 4 WP 4 WP	10 CP 10 CP 10 CP 10 CP 10 CP	Das Modul ist mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann dreimal belegt werden. Eine dieser Lehrveranstaltungen kann aus dem Masterstudengang OD (1078 - 1080) belegt werden Wenn ein Studio (1073 - 1076) dreimal belegt wird, kann es als Schwerpunkt im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden. 30 CP 12 SWS
Mastermodul	P 303 Theorie im Kontext 18 CP	1081 Kunst- und Bildwissenschaft 1082 Designtheorie & Philosophie 1083 Gender & Cultural Studies	Vahrson 2A Kim 2A Doderer 2A						x					4 WP 4 WP 4 WP	6 CP 6 CP 6 CP	Das Modul ist mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann mehrfach belegt werden. 18 CP 12 SWS
Mastermodul	P 305 Thesis 24 CP	1084 Mentoring 1085 Theoretische Arbeit 1086 Gestalterische Arbeit 1087 Präsentation und Kolloquium	Alle hauptamtlich Lehrenden. Ein Prüfer muss aus der Studiengangsrichtung (KD) sein. Der Erstprüfer muss ProfessorIn sein.						x					2 P P P P	2 CP 9 CP 9 CP 4 CP	Für das Mentoring ist regelmäßige Anwesenheit (§17, Abs. 3) RPO erforderlich. 24 CP 2 SWS
												Mastermodule insgesamt 90 CP				

ANLAGE 2: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE

EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN GENERALE

MASTERMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. SEMESTER		2. SEMESTER		3. SEMESTER	
301 Positionen & Perspektiven 18 CP P	Ein Projekt aus 1030 – 1050 Ein Projekt aus 1030 – 1050 1072 Internationale Perspektiven & Positionen	GS 6 CP LP 6 CP		GS 6 CP			
302 Forschungsprozesse & Projekte 30 CP P	1073 Studio 1: Grafik Design 1074 Studio 2: Civic Design 1075 Studio 3: Retail Design 1076 Studio 4: Experimentelles Design	LP 10 CP		LP 10 CP		LP 10 CP	
303 Theorie im Kontext 18 CP P	1081 Kunst- und Bildwissenschaft 1082 Designtheorie & Philosophie 1083 Gender & Cultural Studies	MS 6 CP		MS 6 CP MS 6 CP			
305 Thesis 24 CP P	1084 Mentoring 1085 Theoretische Arbeit 1086 Gestalterische Arbeit 1087 Präsentation und Kolloquium			MS 2 CP		9 CP 9 CP 4 CP	
CP JE SEMESTER		28 CP		30 CP		32 CP	

PRÜFUNGSFORM
 Präsentation der Semesterarbeit & Kolloquium
 Abschlussbericht / Projektbericht
 Referat oder Hausarbeit oder Kolloquium
 Keine

x				
x				x
x				
x				
x				
			x	
			x	
			x	
				x

LEGENDE ZU DEN LEHRFORMEN

- KGG = Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
- GTG = Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
- BS = Bachelor-Seminar
- MS = Master-Seminar
- LP = Lehrforschungsprojekt
- GS = Gestalterisches Seminar
- SU = Seminaristischer Unterricht
- V = Vorlesung

EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN SPEZIALE

(BEISPIEL BERUFSFELD: CIVIC-DESIGN / KOMMUNIKATIONSDESIGN O.Ä.)

MASTERMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. SEMESTER		2. SEMESTER		3. SEMESTER	
301 Positionen & Perspektiven 18 CP P	Ein Projekt aus 1030 – 1050 Ein Projekt aus 1030 – 1050 1072 Internationale Perspektiven & Positionen	GS 6 CP GS 6 CP		LP 6 CP			
302 Forschungsprozesse & Projekte 30 CP P	1073 Studio 1: Grafik Design 1074 Studio 2: Civic Design 1075 Studio 3: Retail Design 1076 Studio 4: Experimentelles Design	LP 10 CP	LP 10 CP	LP 10 CP			
303 Theorie im Kontext 18 CP P	1081 Kunst- und Bildwissenschaft 1082 Designtheorie & Philosophie 1083 Gender & Cultural Studies	MS 6 CP	MS 6 CP MS 6 CP				
305 Thesis 24 CP P	1084 Mentoring 1085 Theoretische Arbeit 1086 Gestalterische Arbeit 1087 Präsentation und Kolloquium		MS 2 CP			9 CP 9 CP 4 CP	
CP JE SEMESTER		28 CP		30 CP		32 CP	

PRÜFUNGSFORM
 Präsentation der Semesterarbeit & Kolloquium
 Abschlussbericht / Projektbericht
 Referat oder Hausarbeit oder Kolloquium
 Keine

x				
x				x
x				
x				
x				
			x	
			x	
			x	
				x

LEGENDE ZU DEN LEHRFORMEN

KGG = Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
 GTG = Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
 BS = Bachelor-Seminar
 MS = Master-Seminar
 LP = Lehrforschungsprojekt
 GS = Gestalterisches Seminar
 SU = Seminaristischer Unterricht
 V = Vorlesung